



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2012
(OR. en)**

11362/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0073 (NLE)**

**UD 169
CDN 10
OC 345**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im
Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit
der Lieferkette

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 3.7.2012

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und Kanada
über Zusammenarbeit im Zollbereich
in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und Kanada sollten ihre Zusammenarbeit im Zollbereich auf Fragen der Sicherheit der Lieferkette und das damit zusammenhängende Risikomanagement ausweiten, um die Sicherheit der gesamten Lieferkette zu erhöhen und gleichzeitig den rechtmäßigen Handel zu erleichtern.
- (2) Gemäß dem Beschluss Nr. .../2012/EU des Rates vom ...^{*1} wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich (im Folgenden "Abkommen") in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette am ... vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (3) Der von der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada einzunehmende Standpunkt sollte, sofern rechtswirksame Akte zu erlassen sind, im Einklang mit dem in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verfahren entschieden werden. Sofern erforderlich, sollten sonstige von der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada einzunehmende Standpunkte vom Rat im Einklang mit Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt werden.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

* ABl.: Bitte die Nummer, das Datum und die Fundstelle des Beschlusses in Dokument st11188/12 einfügen.

¹ OJ L

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette (im Folgenden "Abkommen") wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 9 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, wodurch die Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Übereinkommen ausgedrückt wird.¹

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.